



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Bayerisches Landesamt für Schule
Stuttgarter Straße 1
91710 Gunzenhausen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
26.03.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-M1100/63/19

München, 30.03.2020
Telefon: 089 2186 2077
Name: Frau Dr. Graf

**Umgang mit reduziertem Arbeitsumfang bei Arbeitnehmern während
der Coronavirus-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 26.03.2020 haben Sie angefragt, wie mit den Arbeitnehme-
rinnen und Arbeitnehmern im Dienst des Freistaats Bayern, die keine Lehr-
kräfte sind (also v.a. Verwaltungsangestellten, Sozialpädagoginnen und -
pädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Küchenkräften, Hausmeistern
und Reinigungskräften) weiter zu verfahren ist, wenn in Folge der aktuellen
Situation vor Ort erheblich weniger Arbeit anfällt.

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich sind diese Beschäftigten so wie auch die Lehrkräfte weiter im
Dienst. Fällt im bisherigen Aufgabenbereich zu wenig Arbeit an, ist zu prü-
fen, ob diesen Beschäftigten nicht

- eine andere ihrer Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit übertragen
werden kann (bei Sozialpädagogen oder Erziehern z.B. im Bereich der
Notfallbetreuung) oder

- vorübergehend auch eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden kann oder
- eine Abordnung an eine andere Dienststelle (z. B. an die Regierung von Mittelfranken) möglich ist, dies aber jeweils mit Blick darauf, dass diese Kräfte an ihrer eigentlichen Dienststelle zur Verfügung stehen müssen, wenn dort wieder mehr Arbeit anfällt.

Ist das nicht möglich, sind die Beschäftigten von der Arbeit freizustellen. Dies erfolgt unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (also keine Durchschnittsberechnung nach § 21 TV- wie bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. Urlaub).

Beschäftigte, die von der Arbeit freigestellt werden, sind schriftlich zu verpflichten, eine Telefonnummer zu hinterlassen, unter welcher sie während ihrer Freistellung erreichbar sind. Sie müssen weiterhin darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, innerhalb der sonst für sie geltenden Arbeitszeit nach telefonischer Vorankündigung kurzfristig (binnen Stundenfrist) für den Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen.

Auch während der Freistellung ist im Falle des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Die Beantragung von Urlaub während der Freistellung ist möglich.

Im Übrigen verweisen wir auf das FMS vom 18. März 2020, Gz.: P 1400 – 1/94, das mit KMS Nr II.5-M1100/63/11 vom 23.03.2020 übermittelt wurde. Danach wird Telearbeit und subsidiär Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts gewährt für die Dauer der Schließung der Schulen (i.d.R. nicht während der Schulferien) und sonstigen Betreuungseinrichtungen, sofern der Dienstbetrieb Telearbeit bzw. die Freistellung zulässt und die Telearbeit bzw. Freistellung zur Betreuung der Kinder notwendig ist. Die Betreuungsmöglichkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden. Dies gilt vor allem bei Kindern, die über 14 Jahre alt sind. Ferner muss bei der Freistellung im Unterschied zur Telearbeit dargelegt werden, dass die

bzw. der Beschäftigte die Betreuung trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht sicherstellen kann. Die Arbeitsfähigkeit der Dienststelle hat oberste Priorität. Freistellung kann auch nur stundenweise oder tageweise gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Gerda Graf
Ministerialrätin

Per E-Mail

Hauptpersonalrat
beim Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Engschalkinger Str. 12
81925 München